



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXXII. Specification der würcklich exequirten Restitutions-Sachen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Julius. Assurance-Platzes übertreffen thäte, auch derentwegen mit völliger Exauktion nicht firsgegangen werden könnte, so würde es an Kayserlicher Seiten so lang, bis die würckliche Abstattung deren hierzu nöthiger und versprochener Satisfactions-Gelder erfolgt, für keine Contravention des verglichenen Executions-Recess gehalten werden, allein versichert sich die Kayserliche Gesandtschaft, daß auch, nach Proportion der einkommenden Satisfactions-Gelder, die Abdanckung alsobald würcklich vollzogen, und weiter nicht aufgehalten werden solle.

1650. Julius.

Desgleichen wird auch an denen übrigen Evacuations-Terminen auf Kayserlicher Seiten kein Mangel erscheinen, dabey aber nicht verhofft, daß an Königlich Schwedischer Seiten, wegen der Restitutions-Sachen, oder auch wegen einiger anderer Restanten, für welche doch ein benannter Assurance-Platz zu hauffen hat, die Evacuacion und Exauktion aufgehalten werden solle, allermassen im Recess klärllich versehen, daß solches alles innerhalb sechs Wochen von Dato desser endlicher Beschließung, ohne einige vorgeschützte Hinderung, würcklich vollzogen sein, laut der von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht den Ständen zugestellten Assurance-Urkunde de 26. Marcii dieß Jahrs, um keiner andern Ursach aufgehalten werden solle.

Schließlich die Abstellung der Franckenthalischen Insolentien betreffend, haben Ihre Kayserliche Majestät albereit derenthalben an die Fürstliche Durchlaucht, Herrn Erz-Herzog, Gubernatorn in den Niederlanden, die Nothdurfft vom 27. Junii verschrieben, massen darvon Abschrift dem Chur-Pfälzischen Abgesandten zur Nachricht zugestellt worden, nicht zweiffend, darauf die würckliche Remedirung unverlängert erfolgen werde. Actum Nürnberg den 17. Julii Anno 1650.

§. XXXII.

Specification der würcklich exequirten Restitutions-Sachen.

Und damit die Schweden überzeugt seyn möchten, daß die Schuld gar nicht, wie Sie vermeinten, an den Ständen gelegen gewesen, daß die Restitutions-Fälle noch nicht zur gänglichen Execution gebracht worden, vielmehr die *Deputati ad Punctum Restitutionis* bishero allen Fleiß angewendet und nicht gefeyert hätten; So wurde, nach des Legati Wolmar's erteilten Rath, die *Specification* aller derer Sachen gefertigt, welche bis dahero, in Puncto Restitutionis, ihre Erledigung erlangt hatten, wie ab der Anlage sub N. I. erhellet.

N. I.

Extradit von dem Reichs-Directorio den, 21. Julii Anno 1650.

Specificatio Executorum. In primo Termino.

- Die A. C. B. in der Unter-Pfalz zu Oppenheim.
- Burggrafen von Dohna.
- Gan-Erben zum Rotenberg in Politicis.
- Burggrafen von Dohna in Fischbach ic.
- Schlammersdorff.
- Fuchs von Walburg.
- Ebelebische Erben, will Chur-Bayern Proximiori restituiren.
- Otto Käffen.
- Walbeck contra Chur-Eöln.
- Bertheim contra Würzburg.
- Hanau contra Würzburg.
- Culmbach contra Lamberg.
- Erbach contra Löwenstein.
- Montpelgardt contra Burgundt.
- Lindau.

Zweyter Theil.

M m m 2

Weg.

1650.
Julius.

Weglar.
Pappenheim.
Vibrach.
Baden-Durlach.
Weldens.
Degenfeld.
Alen.
Nehlingen.
Gochsheim und Senfeld.
Edwenstein.
Camerarius.

*Specificatio Executorum.**In secundo Termino.*

Rassau-Saarbrücken in Clarenthal und Mosbach.
Zienburg.
Speyer.
Friedberg.
Hdyter.
Edflerische Erben.
Augsburg.
Kauenspurg zum theil.
Dünckelspiehl zum theil.
Catholici contra Ulm.
Lippe.

In Tertio Termino.

Pfals-Sulzbach zum theil.
Dettingen contra Christgarten.

Ad Tres Menses.

Rassau-Dillenburg.
Kauffbejern.
Michael Rumpf.

Über obbenandte seynd viele andere Casus hin und wieder, in specie aber im Schwäbischen Creyß der mehrere Theil exequirt.

Specificatio der ausgefertigten Commissionen.

Gan-Erben zum Rotenberg in Ecclesiasticis.
Waldeck wegen geklagter Attentatorum.
Maria Christiana von Edwenstein, contra Edwenstein.
Rassau-Saarbrücken wegen Rosenthal nach Franckentahl geschrieben.
Hessen Darmstadt wegen Gaubistenen.
Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau.
Landau contra Decanum des Stifts S. Mariae.
Weissenburg contra Capitulum.
Hdyter contra Corvey Item.
Amelungen und Cannen.
Gräfin zu Sain contra Lach ic.
Hildesheim contra Chur-Edln.
Cappel contra Jesuitas.
Essen contra Abtissinn.
Herforth contra Chur-Brandenburg.
Depfingen contra Ehingen, Item
contra Pfarrer zu Depfingen.
Erfurt contra Magistratum.
Dnolsbach contra Schwarzenberg.

1650.
Julius.

1650. Brandenstein contra Chur-Sachsen.
 Nach.
 Edln.
 Althausen.
 Ritterschafft contra Fulda.
 Waldeck contra Griedfeld.
 Weill contra Catholicos.

1650.
 Julius.

So seynd in allen Restitutions-Sachen, sowohl die Deputirte, als verordnete Commissarii, und welche noch verordnet werden müssen, schleunigst fortzufahren willig und schuldig, also daß an denselben keineswegs zu zweiffen.

§. XXXIII.

Schweden
 bringen auf
 Ausmachung
 der Sulzbach-
 ischen und
 Obnabrück-
 ischen Capitulationen - Sache.

Es stieß sich also noch haupt sächlich an 2. Materien, welche die Schweden zur Nichtigkeit gebracht wissen wollten, ehe Sie die bereits vollzogenen Kriegs-Ordres, wegen Abführung der Völk-ker und Einräumung der Plätze, ab-lausfen lassen wollten, nemlich die Pfalz-Sulzbachische und die Obnabrückische Capitulations-Sache.

Weil diese unter den Restitutions-Materien ihrer Ordnung nach vorgetragen werden müssen; So ist nur vor dießmahl soviel davon zu melden, daß, nach vielen schwehren Handlungen, welche am 12. und 13. Jul. st. v. darüber gepflogen wurden, selbige endlich in soweit zur Nichtigkeit gelangeten, daß nunmehr der Schwedische Generalissimus seinen gänglichen Abzug von Nürnberg wirklich vornehmen konte: Wie ab denen, von dem Altenburgischen Gesandten von Thurns-hirn, darüber verfaßten Protocollis, sub N. I. H. umständlich zuvernehmen ist. Ehe aber solche Abreise angetreten wurde, gratulirten Ihm dazu sämtliche der Churfürsten Fürsten und Stände Gesandten, Donnerstags, den 11. Julii Nachmittags mit solennen Aufzug, und nahmen gehörigen Abschied, denen Er besonders den Punktum Restitutions ex Capite Amnestie & Gravaminum aufs beste recommendirte, einem jeden Gesandten die Hand both, und sich aufs allerfreundlichste beurlaubete.

Des gleichfolgenden Sonnabends den 13. Jul. geschah dann, Nachmittags um 4. Uhr, der völlige Aufbruch und Abreise des Schwedischen Generalissimi von Nürnberg; In desselben Leib-Carrette saßen oben an der Königlich-Französische Gesandte Monsieur de la Court,

zurück Ihre Fürstliche Gnaden von Baden, im rechten Schlage Seine Fürstliche Durchlaucht der Generalissimus zur Rechten und der Französische Gesandte Monsieur d'Avangour zur linken Hand; Im linken Schlage Ihre Fürstliche Gnaden zu Pfalz-Sulzbach und der Feld-Marschall Wrangel. Der Churfürsten und Stände Gesandten versammelten sich auf dem Roth-Haus, und folgten in der Ordnung mit Ihren Carretten bis eine halbe Viertelmeil vor das Thor hinaus, da dann Seine Fürstliche Durchlaucht halten ließ, abtrat, der Chur- und Fürsten Gesandten empfing, von dem Chur-Maynischen den noch-mahligen Glückwunsch anhörte, beantwortete, sämtlichen Gesandten mit Handreichen Adieu sagte, auch in specie einem und andern den Punktum Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum, absonderlich aber Seiner Fürstlichen Gnaden zu Pfalz-Sulzbach Sache, recommendirte. Als unterdeß die Trompeter bliesen und die Kessel-Paucken gerühret wurden, war der Generalissimus noch in Reden lustig, und sagte, so gehe es noch hin, weil man also von einander scheidet; wünsche Beständigkeit des Friedens.

Da der Chur-Brandenburgische Abgesandte zu Ihm sagte, ob Er auch die Ordres wegen Raummung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Plätze zurück gelassen habe, lachte der Generalissimus und antwortete: „Herr Erbs-kein hätte sie, es wäre aber eine Condition dabey. Wendete sich darauf zu dem Chur-Sächsischen und sagte: Er frage nichts darnach, weil Er das seine hinweg habe.

M m m 3

Der

N. I. H.
 Valdektion
 der Reichs-
 Stände begun
 Generalissi-
 mo.

Aufbruch und
 Abreise des
 Generalissi-
 mi.